

Amt für Gesellschaft und Soziales
Koordinationsstelle Religionsfragen

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
ags@ddi.so.ch
ags.so.ch

Information: Islamkonforme Bestattungen im Kanton Solothurn – Merkmale und Möglichkeiten

Mit diesem Informationsschreiben informiert die Koordinationsstelle Religionsfragen des Amtes für Gesellschaft und Soziales gemeinsam mit dem Amt für Gemeinden über die Merkmale und Möglichkeiten islamkonformer Bestattungen.

A. Ausgangslage

Rund sechs Prozent der Schweizer Bevölkerung sind Personen muslimischen Glaubens, im Kanton Solothurn sind es mit Blick auf die Gesamtbevölkerung ca. 8 Prozent. Dies entspricht etwa 19'000 Personen.¹ Viele Musliminnen und Muslime sind mittlerweile Angehörige der zweiten und dritten Generation und ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in der Schweiz, weshalb sie auch hier begraben werden möchten. Eine Überführung in ihre Herkunftsländer zur Beisetzung wird damit immer hinfälliger. Daher ist es angezeigt, auch im Kanton Solothurn nach pragmatischen Lösungen zu suchen.²

Gemäss § 145 Abs. 1 Sozialgesetz (SG) gewährleisten die Einwohnergemeinden eine «würdige» Bestattung. Historisch bedingt basieren solche Bestattungsnormen mehrheitlich auf christlichen Werten. Um der Diskriminierung nichtchristlicher – hier muslimischer Glaubensgemeinschaften – keinen Vorschub zu leisten, sollten für Personen muslimischen Glaubens gewisse grundlegende Rahmenbedingungen und Regeln für Bestattungen beachtet werden. Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach sich der Staat gegenüber Religionsgemeinschaften und religiösen Bekenntnissen neutral zu verhalten hat.

Die Rahmenbedingungen und Regeln für muslimische Bestattungen können innerhalb des gesetzlichen Rahmens für das Bestattungswesen grundsätzlich eingehalten werden. Zahlreiche Gemeinden in anderen Kantonen zeigen, dass die Umsetzung mit geringem Aufwand und unter Einbezug von bewährten Kompromisslösungen möglich ist.

B. Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Solothurn

Gemäss dem SG fällt das Bestattungs- und Friedhofswesen in den Bereich der Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden erlassen dazu ein Bestattungs- und Friedhofreglement. In den §§ 145 und 146 SG sind einige Rahmenbestimmungen festgehalten, welche die Einwohnergemeinden beachten müssen. Ansonsten sind sie in der Regelung ihres

¹ Vgl. Bundesamt für Statistik: Religionszugehörigkeit nach Kantonen. Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren. Veröffentlicht am 26.01.2024, online unter: [Religionszugehörigkeit nach Kantonen - 2010-2022 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#).

² Die Stadt Olten hat im Kanton Solothurn als einzige Gemeinde ein muslimisches Grabfeld. Es besteht seit 2003. Dies ist entsprechend im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen festgehalten.

Bestattungs- und Friedhofswesens grundsätzlich frei. Sie haben dabei die in der Bundesverfassung (BV) verankerten Grundrechte zu beachten, insbesondere die Achtung der Menschenwürde und den daraus abgeleiteten Anspruch auf ein schickliches Begräbnis (Art. 7 BV)³, das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV).

Auf kantonaler Ebene ist das Amt für Gemeinden (AGEM) Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es ist auch für die Genehmigung von Bestattungs- und Friedhofreglementen zuständig.

C. Merkmale muslimischer Bestattungen

Nicht alle Merkmale einer muslimischen Bestattung sind konform mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Handlungsempfehlungen dazu finden sich unter Punkt D. Folgende Auflistung bietet einen Überblick über Merkmale einer muslimischen Bestattung:

- a. Erdbestattung: Kremation ist im Islam nicht erlaubt.
- b. Ausrichtung nach Mekka: Die Verstorbenen werden auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht in Richtung Mekka ausgerichtet.
- c. Rituelle Waschung: Vor der Bestattung erfolgt bei den Verstorbenen eine rituelle Waschung. Diese wird von Angehörigen oder Mitgliedern der muslimischen Gemeinschaft vorgenommen.
- d. Leinentuch: Die Verstorbenen werden in ein Leinentuch eingewickelt und ohne Sarg bestattet. Wo eine Sargpflicht gilt, kann ein schlichter Holzsarg gewählt werden.
- e. Ruhefrist: Im Islam gilt die ewige Grabesruhe.
- f. Grabzeichen: Es kann ein Grabmal oder eine Gedenktafel angebracht werden; auf Grabschmuck wird verzichtet.
- g. Bestattungszeitpunkt: Eine Bestattung erfolgt nach Möglichkeit in den ersten 24 Stunden nach Eintritt des Todes.

D. Empfehlungen

Unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Vorgaben empfiehlt der Kanton Solothurn den Gemeinden, muslimischen Einwohnern und Einwohnerinnen folgende praxisorientierte Lösungen zu ermöglichen:

- a. Erdbestattung (keine Feuerbestattung) auf einem besonderen Abteil des öffentlichen Friedhofs resp. die Einrichtung eines separaten muslimischen Grabfeldes;
- b. Ausrichtung der verstorbenen Person in Richtung Mekka;
- c. kein christliches Grabeszeichen (Kreuz);
- d. sofern eine Bestattung auf einem besonderen Abteil des eigenen öffentlichen Friedhofes nicht möglich ist, empfiehlt der Kanton den Gemeinden, frühzeitig regionale Lösungen (z.B. Zweckverband, öffentlich-rechtlicher Vertrag etc.) zu prüfen;
- e. rituelle Waschungen sollten in der Regel in Spitälern oder bei den Bestattungsinstituten erfolgen. Es ist nicht notwendig, neue Einrichtungen für Waschungen zu erstellen;
- f. suchen Sie das Gespräch mit einer Kontaktperson der Trauerfamilie oder des Bestattungsinstitutes; erfahrungsgemäss lassen sich dabei Wege finden, die Wünsche muslimischer Trauerfamilien mit den bestehenden Reglementen zu vereinbaren.

Im Übrigen sind die geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofswesen massgebend, insbesondere folgende:

- a. Eine ewige Grabesruhe kann nicht gewährt werden. Die minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre (§ 146 Abs. 1 lit. c SG). Eine allfällige längere Frist richtet sich nach kommunalem Recht. Durch eine alternierende Grablegung oder das Begraben in geschichteten Tiefen kann die Grabesruhe allenfalls verlängert werden;
- b. Verstorbene können frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden (§ 146 Abs. 2 lit. b SG);
- c. die Erdbestattung hat je nach Reglement zwingend in einem Sarg zu erfolgen. Verstorbene können im Sarg in ein Tuch gehüllt werden.

³ Aus einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1999 (BGE 125 I 300) ergibt sich, dass aufgrund des Anspruchs auf ein schickliches Begräbnis keine Verpflichtung der Gemeinden abgeleitet werden kann, Personen muslimischen Glaubens auf einem öffentlichen Friedhof eine «ewige Todesruhe» gewähren zu müssen. Allerdings empfiehlt sich in Hinsicht auf die muslimische Bestattungspraxis der Dialog mit muslimischen Gemeinschaften.

Bei allfälligen Fragen besteht die Möglichkeit, den Islamischen Kantonalverband Solothurn IKSO zu kontaktieren oder bei Gemeinden in anderen Kantonen Erkundigungen einzuholen, die bereits muslimische Gräberfelder führen. Informationen und Unterstützung finden Sie auch hier:

Betreffend religionsbezogene Fragen
und Vermittlung von Kontaktpersonen:

Amt für Gesellschaft und Soziales
Koordinationsstelle Religionsfragen
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
religionsfragen@ddi.so.ch

Betreffend Gemeindeorganisation,
Gemeindezusammenarbeit und
kommunale Reglemente:

Amt für Gemeinden
Gemeindeorganisation
Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch

Betreffend Fragen zum Islam:

Islamischer Kantonalverband IKSO
Fabrikweg 3
4512 Bellach
info@ikso.ch

Verteiler

Amt für Gemeinden AGEM, Gemeindeorganisation
Staatskanzlei
VSEG; Gemeindeaussand
Mitglieder SIKO; Email-Versand durch AGS/GEF
Mitglieder IKSO; Email-Versand durch AGS/GEF
Mitglieder Runder Tisch der Religionen; Email-Versand durch AGS/GEF